

# Geschäftsordnung

## der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

### Einleitung

Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Bei Personenbezeichnungen sind gleichermaßen Frauen wie Männer i. S. des **Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen** und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (verkündet am 19.11.99; In-Kraft-Treten am 20.11.99) gemeint.

### § 1 Zusammensetzung der Fraktion und der erweiterten Fraktion

1. Die Fraktion besteht aus den Ratsmitgliedern der FDP.
2. Die Fraktion benennt Sachkundige Bürgerinnen/Bürger /Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als beratendes Mitglied gemäß § 58 Satz 8 und 12 **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
3. Die erweiterte Fraktion besteht aus den Ratsmitgliedern der FDP, den Sachkundigen Bürgern /Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern.

### § 2 Vorsitz der Fraktion

1. Die Mitglieder der Fraktion wählen eine(n) Vorsitzende/Vorsitzenden und eine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter für eine Wahlperiode.
2. Die vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden Vorsitzende/Vorsitzenden oder stellvertretende(n) Vorsitzende/Vorsitzenden bedarf der zweidrittel Mehrheit der Fraktionsmitglieder.
3. Die/Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Schreiben der Fraktion sind grundsätzlich vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 3 Aufgaben der Fraktion**

1. Die Fraktion berät die kommunalpolitische Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse.
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können mit anderen FDP-Gliederungen, - Organen und - Fraktionen abgestimmt werden.

### **§ 4 Fraktionssitzungen (Gesamtfraktion)**

1. Die Fraktion tagt erstmals innerhalb einer Woche nach der Kommunalwahl, danach mindestens vor jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie bei Bedarf.
2. Die Fraktionssitzungen finden grundsätzlich als erweiterte Fraktionssitzungen statt, es sei denn, der Fraktionsvorsitzende oder die Fraktion beschließen im Einzelfall zusätzlich eine Fraktionssitzung ausdrücklich nur der Ratsmitglieder.
3. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes oder eines Drittels der Mitglieder der erweiterten Fraktion muss der Fraktionsvorsitzende eine Fraktionssitzung einberufen.
4. Der Fraktionsvorsitzende lädt schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung kann in Form einer Quartalseinladung erfolgen. Für zusätzliche Sitzungen ist dann extra gesondert schriftlich oder durch E-Mail einzuladen.
5. Grundsätzlich ist jeweils die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung oder Ausschusssitzung mit den zugehörigen Anträgen zu behandeln.
6. Die Fraktionssitzungen werden vom Fraktionsvorsitzenden geleitet.
7. Auf Wunsch eines Fraktionsmitgliedes sind Tagesordnungspunkte weitere Fraktionssitzungen in die Tagesordnung aufzunehmen.
8. Fraktionssitzungen sind öffentlich und Parteimitglieder der FDP haben Rederecht. Auf Beschluss der Fraktionsmehrheit kann das Rederecht einzelnen Personen oder allen nicht der Fraktion angehörenden Personen entzogen werden. Dies gilt nicht für die Behandlung vertraulicher Angelegenheiten.

### **§ 5 Pflichten der Fraktionsmitglieder sowie der Sachkundigen Bürgerinnen/ Bürger/ Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner**

1. Die Fraktionsmitglieder wie auch die Mitglieder der erweiterten Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied von einem Fraktionsbeschluss abzuweichen, hat es den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig davon zu unterrichten.

2. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, an den Sitzungen der Fraktion, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Vertretungen sind rechtzeitig abzusprechen und dem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.
3. Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind mit dem Fraktionsvorsitzenden abzusprechen und in der Fraktion zu erörtern>.
4. Die Sachkundigen Bürgerinnen/Bürger /Sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner und deren Vertreterinnen/Vertreter verpflichten sich, an den Sitzungen der Fraktion bei denen Themen aus ihrer Zuständigkeit behandelt werden, und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

#### **§ 6 Aufnahme in und Ausschluss aus der Fraktion (Gesamtfraktion)**

1. Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder aufnehmen, wenn deren politische Meinung erwarten lässt, dass sie dem liberalen Grundgedanken entsprechen. Der Aufnahmekandidat ist von der Fraktion anzuhören.
2. Die Fraktion kann ein Mitglied aus der Fraktion oder der erweiterten Fraktion ausschließen. Ausschließungsgründe sind das Verhalten von Mitgliedern. Bei Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Dabei ist besonders zu prüfen, ob sein Verbleib in der Fraktion die Ziele der Fraktionsarbeit gefährdet.
3. Jedes Mitglied der Fraktion oder der erweiterten Fraktion kann diese ohne Angabe von Gründen verlassen.

#### **§ 7 Abstimmung (Gesamtfraktion)**

1. Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen und Beschlüsse werden offen gefasst. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

#### **§ 8 Protokoll (Gesamtfraktion)**

1. Über die Fraktionssitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt und jedem Fraktionsmitglied zugeleitet. Der Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Protokolle stehen den Parteimitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Stellt ein Fraktionsmitglied oder Mitglied der erweiterten Fraktion den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, hat er diese **schriftlich** zu formulieren. Sie werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **§ 9 Finanzen (Gesamtfraktion)**

1. Verantwortlich für alle Finanzangelegenheiten ist der Fraktionsvorsitzende. Ausgaben sind nur mit seiner Zustimmung möglich. Er kann die Verwaltung der Finanzen einem Mitglied der erweiterten Fraktion übertragen.
2. Den Fraktionsmitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in die Unterlagen zu gewahren.
3. Die Buchführung erfolgt als einfache Einnahme/Ausgabe-Aufzeichnung.

### **§ 10 Interfraktionelle Zusammenarbeit**

Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Vereinbarungen mit anderen Fraktionen oder Einzelpersonen treffen, noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

### **§ 11 Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek**

1. Die Fraktion unterhält ein Fraktionsbüro.
2. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben.
3. Im Fraktionsarchiv werden die Kassenunterlagen abgelaufener Geschäftsjahre, die Sitzungsprotokolle der Fraktion sowie die Presseberichte über bedeutende Ereignisse der Kommunalpolitik, der Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke gesammelt.

### **§ 12 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Aufgabe des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist, ständigen Kontakt mit der Presse zu pflegen. Er soll Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion in abgestimmter Form gegenüber der Presse abgeben und erläutern.
2. Die Fraktion soll eine permanente Öffentlichkeitsarbeit betreiben; mindestens einmal im Jahr ist eine Pressebesprechung durchzuführen,

### **§ 13 Mitgliedschaft in der VLK**

1. Die Fraktion ist Mitglied der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) der FDP des Landes NRW,
2. Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft der VLK ist die Fraktion verantwortlich.

**§ 14 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung (Gesamtfraktion)**

1. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder und der Sachkundigen Bürgerinnen/Bürger /Sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner angenommen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
2. Eine Änderung ist durch Mehrheit in der Gesamtfraktion möglich.

**Neukirchen-Vluyn, Im Dezember 2008**

**Die Ratsherren:**

- Norbert Gebuhr -  
(Fraktionsvorsitzender)

- Norbert Wehren –

**Die Sachkundigen Bürgerinnen/Bürger /  
Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner**

- Alexandra Gorres -

- Hans Hanßen –

- Thymo Martin -

- Wilhelm Steegmann –

- Dr. Dietmar Tirpitz -

- Hans Joachim Vormberge -